

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX SB 315/76BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Elie B [REDACTED] ,  
[REDACTED], aus [REDACTED] P [REDACTED], [REDACTED] V [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d

Dem Vergleich vom 4. September 1962 legt das Berufungsgericht für das Revisionsgericht bindend dahin aus, daß er den Kläger auf den mittleren Bundesentsatz der nach § 31 Abs. 6 BGG maßgebenden Spanne beschränke. Eine höhere allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit als zur Zeit des Abschlusses des Vergleichs oder eine sonstige Kürzung der für die Bundesentsatzbemessung maßgebenden Umstände könne deshalb nach § 206 Abs. 2 mit Abs. 1 BGG nicht zu einer Kürzung des nach dem Grad der Verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit bestimmten mittleren Bundesentsatzes führen. Das steht im Einklang mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Februar 1979 - IX ZR 9/75.

- 3 -

Sachverständig beraten, stellt der Tatrichter fest, das keine Änderung der im Vergleich als verfolgungsbedingt anerkannten Beeinträchtigungen eingetreten ist, diese jetzt jedenfalls die Erwerbsfähigkeit nicht um mehr als 19 vH herabsetzen. Danach hat das Berufungsgericht zu Recht die begehrte Erhöhung der Rente ab 1. Januar 1973 gemäß § 204 SGG abgelehnt.

Die Überleitung in das durch die 7. AndVO zur 2. DV-SGG geänderte Recht ist nach dem Berufungsentwurf und Vortrag des Klägers nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Dr. Thumm

Fuchs

